

## Leitsatz

Zum Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit durch die Darstellung des Standortes einer Mülldeponie in einem Gebietsentwicklungsplan auf dem Gebiet der Nachbargemeinde.

Art. 29 a, 75 Nr. 4, 78 LV

§§ 14, 15 LP1G, 2, 32, 34 LEPro

§ 52 VerfGHG

Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen,  
Urteil vom 28. Januar 1992, VerfGH 2/91



VERFASSUNGSGERICHTSHOF  
FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VerfGH 2/91

Verkündet am: 28. Januar 1992  
Köster  
Verwaltungsgerichtsangestellte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Behauptung der Stadt  
vertreten durch den Stadtdirektor,

- Verfahrensbevollmächtigter:

die 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplans für den  
Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld/Gütersloh  
(Deponiestandort Rheda-Wiedenbrück "Marburg"), aufgestellt  
durch den Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Detmold  
am 13. März 1989, genehmigt durch den Erlaß des Ministers für  
Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 16. Januar 1990,  
verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht  
der gemeindlichen Selbstverwaltung,

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

auf die mündliche Verhandlung

vom 30. September 1991

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Verfassungsgerichtshofs Professor Dr. Dietlein,  
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Wiesen,  
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Dr. h.c. Palm,  
Professor Dr. Brox,  
Professor Dr. Dres. h.c. mult. Stern,  
Richterin am Bundessozialgericht Jaeger,  
Professor Dr. Schlink,

für Recht erkannt:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

A.

Die Beschwerdeführerin - eine kreisangehörige Stadt im Osten des Kreises - wendet sich mit ihrer Verfassungsbeschwerde gegen die Ausweisung einer auf dem benachbarten Stadtgebiet der Stadt (Kreis ) am Standort " " vorgesehenen Mülldeponie durch die 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk , Teilabschnitt (Deponiestandort " " ), vom 13. März 1989. Sie ist der Auffassung, die Ausweisung der Mülldeponie greife rechtswidrig in ihre Planungs- und Finanzhoheit ein.

I.

Die von der Beschwerdeführerin beanstandete Ausweisung der Mülldeponie betrifft eine 32 ha große, landwirtschaftlich genutzte Fläche im Westen des Stadtgebiets der Stadt ; diese Fläche ist in der ursprünglichen Fassung des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk , Teilabschnitt (GEP-TA-B) von 1984 als Agrarbereich und Bereich für den Schutz der

Landschaft dargestellt. Sie grenzt im Norden und Westen an das Stadtgebiet der Beschwerdeführerin; im Süden beträgt der Abstand zur Stadtgrenze der Beschwerdeführerin ca. 800 m. Die vorgesehene Deponie soll während ihres auf 49 Jahre geplanten Betriebes vorwiegend Siedlungsabfälle aus dem südlichen Teil des Kreises aufnehmen und eine Höhe von 45 m über dem vorhandenen Geländeneiveau erreichen. Auf dem 102 qkm großen Stadtgebiet der Beschwerdeführerin leben rund 27.500 Einwohner, davon rund 20.000 in dem westlich der Deponiefläche gelegenen Stadtteil , der eine maximale Ausdehnung in Nord/Süd- und West/Ost-Richtung von je rund 4 km aufweist. Die im Flächennutzungsplan der Beschwerdeführerin von 1978 dargestellten Wohnbauflächen des Stadtteiles reichen bis auf 2 km an die geplante Deponie heran. Die zwischen diesen Wohnbauflächen und der östlichen Stadtgrenze liegenden Flächen sind im Flächennutzungsplan im Einklang mit dem Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk , Teilabschnitt zentrales Münsterland, - abgesehen von einer Kläranlage und einem nachrichtlich verzeichneten Landeplatz - fast ausschließlich als Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft dargestellt. Die für den südlich der Deponiefläche gelegenen Stadtteil dargestellten Wohnbauflächen sind ebenfalls mindestens 2 km von der geplanten Deponie entfernt. Zum Stadtteil heißt es in den Erläuterungen zum Flächennutzungsplan u.a.:

"Der Ortsteil zeichnet sich bei noch günstiger Entfernung zum Stadtzentrum durch besonders erholungswirksame klimatische Bedingungen in einer landschaftlich bevorzugten Lage aus. Diese Faktoren bestimmen zusammen mit dem historisch bemerkenswerten Bauensemble im Burgbereich die beabsichtigte Entwicklung dieses Ortsteils als "Erholungsstandort".

...

Die angestrebte Bedeutung von als Fremdenverkehrsort muß besonders durch eine attraktive Grüngestaltung betont werden. Kernbereich ist die den historischen Burgplatz auf drei Seiten umgebende Grünzone mit dem bereits parkartig gestalteten Gasbachtal im Westen, der südlich dem Burghof vorgelagerten Steilhangfläche mit dem Naturschutzgebiet und der geplanten Erholungszone südöstlich des Burgbergs, die sich am Hang nach Osten bis zum Friedhof hinzieht."

Der hier angefochtenen 2. Änderung des GEP-TA-B ging seit Anfang 1984 die Suche nach einem geeigneten Standort für eine Mülldeponie im südlichen Teil des Kreises voraus. Durch Abgleichung einer sogenannten Positivflächenkarte, in der die nach hydrogeologischen Gesichtspunkten geeigneten Flächen eingezeichnet waren, mit einer Negativkarte sollten für die geplante Deponie geeignete Standorte ermittelt werden. Die Negativkarte enthielt u.a. Bereiche, die die Errichtung von Deponien ausschließen, und solche Bereiche, in denen nach Möglichkeit keine Deponien errichtet werden sollten; zu den letztgenannten wurden wertvolle Biotope gerechnet. Bei dieser Abgleichung ergaben sich sechs Standorte, von denen zwei nach weiteren Untersuchungen ausschieden. Die verbleibenden vier Standorte untersuchte die [redacted] GmbH, [redacted], die in ihrem Gutachten von April 1986 zu dem Ergebnis kam, daß der in der 2. Planänderung später ausgewiesene Standort " [redacted] " der bestgeeignete sei. Der Gutachter hielt allerdings weitergehende Untersuchungen u.a. hydrogeologischer Art für erforderlich, die in der Folgezeit vom geohydrologischen Büro Professor [redacted], [redacted], durchgeführt wurden und zu dem Ergebnis führten, daß dieser Standort - insbesondere auch im Vergleich zu dem Alternativstandort in [redacted] - geeignet sei.

Am 20. Juni 1988 beschloß der Bezirksplanungsrat die Erarbeitung der 2. Änderung des GEP-TA-B auf der Grundlage eines Entwurfs, der die Mülldeponie auf der später ausgewiesenen Fläche an der östlichen Grenze des Stadtgebiets der Beschwerdeführerin vorsieht; außerdem enthält der Entwurf eine Änderung des Zieles 46 betreffend die Abfallwirtschaft und der zugehörigen Erläuterungen. Unter dem 6. Juli 1988 übersandte die Bezirksplanungsbehörde den Entwurf der Planänderung an die Beteiligten mit der Bitte, etwaige Anregungen und Bedenken bis zum 15. Oktober 1988 mitzuteilen; die Wasserversorgung [redacted] GmbH, an der die Beschwerdeführerin mit 18,1 v.H. beteiligt ist, wurde in dieser Weise nicht unmittelbar zur Mitwirkung aufgefordert. Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten [redacted] brachte "folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken" vor:  
Regierungsbezirksgrenzen dürften die Standortwahl nicht sachwidrig beeinflussen; die Belange der Wasserwirtschaft, der Landschaft und

des Landschaftsbildes seien bei den anstehenden Entscheidungen wirksam zu sichern; insgesamt könne eine Hochdeponie am vorgesehenen Standort nicht befürwortet werden.

In ihrer Stellungnahme vom 4. Oktober 1988 führte die Beschwerdeführerin aus, ihr gegenüber sei der Grundsatz verletzt, daß jeder Kreis die auf seinem Gebiet anfallenden Abfälle so zu entsorgen habe, daß die Folgewirkungen auf das eigene Gebiet beschränkt blieben. Die Standortwahl sei bewußt abwägungsfehlerhaft erfolgt, um die negativen Auswirkungen der Deponie auf dem Gebiet des Kreises möglichst gering zu halten. Der Abwägungsfehler werde dadurch deutlich, daß dem Gutachter eine feste Vorgabe von vier Standorten gegeben worden sei, während es sowohl im nördlichen als auch im südlichen Teil des Kreises mehrere andere Standorte gebe, die in hydrogeologischer und verkehrsmäßiger Hinsicht besser geeignet seien als die vier untersuchten Standorte. Die Silhouette der Deponie sei im tiefer gelegenen bebauten Stadtgebiet der Beschwerdeführerin sichtbar; im gesamten Stadtgebiet und insbesondere im nahegelegenen Erholungsgebiet Wald sei mit Geruchs- und Staubimmissionen zu rechnen. In dem Erörterungstermin vom 19. Januar 1989 wurde zu diesen Einwendungen der Beschwerdeführerin kein Einvernehmen erzielt.

Der Bezirksplanungsrat beschloß am 13. März 1989 die 2. Änderung des GEP-TA-B; die Bedenken der Beschwerdeführerin wies er u.a. mit der Begründung zurück, der Standort sei in einem alle wesentlichen Belange einschließenden Prozeß als bestmöglicher ermittelt worden. Dabei seien auch die konkreten landschaftlichen, wasserwirtschaftlichen, Erholungs- und Erschließungsgesichtspunkte angemessen berücksichtigt worden. Die von der Beschwerdeführerin genannten Alternativstandorte wiesen demgegenüber schwere Nachteile auf. Der Träger der Abfallentsorgung werde sich bei der Konkretisierung des Deponievorhabens bemühen, den Belangen der Beschwerdeführerin, vor allem in Bezug auf die befürchteten Auswirkungen auf Landschaft und Erholung, Rechnung zu tragen. Unter dem 16. Januar 1990 genehmigte der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft die 2. Planänderung; die Genehmigung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. März 1990 (S. 174) bekanntgemacht.

II.

1. Mit der am 8. Februar 1991 eingegangenen Verfassungsbeschwerde macht die Beschwerdeführerin geltend, die Ausweisung der Mülldeponie an der Grenze zu ihrem Stadtgebiet verletze sie in ihrem Recht auf Selbstverwaltung.

Sie beantragt,

festzustellen, daß die 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk ..., Teilabschnitt ... (Deponiestandort ... " ..."), vom 13. März 1989 (Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1990, S. 174) nichtig ist, soweit der Deponiestandort " ... " ausgewiesen wird.

Zur Begründung führt sie aus:

Die beanstandete Ausweisung der Mülldeponie betreffe sie in ihrer Planungshoheit. Die Ausdehnung des Ortsteils ..., der nach den Vorgaben des Landesplanungsrechts den zu entwickelnden Siedlungsschwerpunkt darstelle, könne nur in Richtung Osten erfolgen, da in den anderen Richtungen eine wesentliche weitere Bebauung durch Straßen, Wälder und Gewerbegebiete ausgeschlossen sei. Die in den letzten Jahren mit einem Aufwand von 70 Mio. DM getätigten Investitionen im Bereich der Abwasserbeseitigung gingen von der Entwicklungsmöglichkeit in Richtung Osten aus; dieser Aufwand stelle sich als Fehlinvestition dar, wenn die zugrundegelegte Entwicklung nicht möglich sei. Die geplante Mülldeponie vereitere die Ausweisung weiterer Baugebiete östlich des Ortsteils ... und beschränke sie daher in ihrer Entwicklung als Mittelzentrum. Schon jetzt bestehe Sichtkontakt zwischen den 2 km entfernten Wohngebieten im Nordosten von ... und dem Deponiegelände; der Abstand zwischen der ausgewiesenen Deponie und den für die nächste Zukunft geplanten Wohngebieten im Südosten von ... betrage nur noch 1,5 km. Ein solcher Abstand sei unzureichend, da Ausgleichsmaßnahmen wegen der Höhenlage der Deponie nicht möglich

seien. Darüber hinaus müßten weitere städtebauliche Entwicklungen - auch soweit sie sich noch nicht in konkreten Planungen niedergeschlagen hätten - vorausschauend berücksichtigt werden, weil der Deponiebetrieb auf rund 50 Jahre veranschlagt sei.

Neben den von dem Betrieb der Deponie unmittelbar ausgehenden Lärm- und Geruchsbelästigungen beeinträchtigte das erhöhte Kraftfahrzeugaufkommen ihre Belange. Von den zu erwartenden 500 Anlieferfahrzeugen pro Tag werde ein großer Teil die Deponie über ihr Stadtgebiet anfahren. Außerdem seien negative Auswirkungen der Deponie auf Fauna und Flora sowie auf die Erholungseignung ihres umliegenden Stadtgebiets zu befürchten.

Schließlich werde die Beschwerdeführerin in ihrer Finanzhoheit berührt. Da die Deponie das Grundwasser gefährden könne, sei zu besorgen, daß eine Vielzahl von Hausbrunnen auf dem Gebiet der Beschwerdeführerin unbrauchbar würden. Die Wasserversorgung GmbH sei dann - ebenso wie bei einer Verunreinigung des nahe der Deponie fließenden Baches - verpflichtet, erhebliche Aufwendungen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung zu tätigen. Sie habe deshalb als Gesellschafterin der Wasserversorgung GmbH finanzielle Weiterungen zu befürchten.

Die 2. Änderung des GEP-TA-B sei verfassungswidrig, weil sie verfahrensfehlerhaft zustandegekommen sei und auf einer unzureichenden Sachverhaltsermittlung und auf Abwägungsfehlern beruhe.

Die Wasserversorgung GmbH habe als Träger öffentlicher Belange im Planaufstellungsverfahren beteiligt werden müssen, da die Deponie Belange der Wasserversorgung berühre. Gemäß der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 27. Juni 1985 habe eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden müssen. Die parzellenscharfe Ausweisung einer Deponie im Gebietsentwicklungsplan begegne Bedenken, wenn - wie hier - eine entsprechende Fachplanung noch nicht vorliege. Die Einbeziehung der Biotopbereiche in die Negativkarte sei objektiv nicht nachvollziehbar; auf diese Weise seien geologisch geeignete Standorte von

vornherein nicht in Betracht gezogen worden. Demgegenüber hätten sich einige im Planungsverfahren nicht untersuchte Standorte angesichts ihrer Untergrundverhältnisse, die für die Errichtung einer Deponie in erster Linie maßgebend seien, aufgedrängt. Schließlich seien die Auswirkungen der geplanten Deponie auf ihre Planungs- und Finanzhoheit nicht nachvollziehbar abgewogen worden. Eine zutreffende Bewertung des Eingriffs in die Landschaft hätte dazu geführt, daß der ausgewiesene Standort als weniger geeignet zu beurteilen gewesen wäre.

2. Dem Landtag und der Landesregierung ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Der Landtag hat sich nicht geäußert. Die Landesregierung ist der Auffassung, daß die Verfassungsbeschwerde bereits deshalb keinen Erfolg haben könne, weil es an hinreichend konkretisierten Planungsvorstellungen der Beschwerdeführerin, in die die angegriffene Planänderung verletzend eingreife, fehle. Im übrigen tritt sie den Darlegungen der Beschwerdeführerin entgegen und hält die 2. Änderung des GEP-TA-B für verfassungsgemäß.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Schriftsätze mit Anlagen sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind.

#### B.

Die gegen die 2. Änderung des GEP-TA-B gerichtete Verfassungsbeschwerde ist gemäß Art. 75 Nr. 4 LV, § 52 VerfGHG zulässig (VerfGH NW NWVB1 1990, 51; 1991, 371). Sie ist jedoch unbegründet.

Die beanstandete Ausweisung der Mülldeponie schränkt zwar die planerischen Möglichkeiten der Beschwerdeführerin ein, verletzt aber nicht ihr Recht auf Selbstverwaltung aus Art. 78 Abs. 1 und 2 LV (Art. 28 Abs. 2 GG).

Art. 78 Abs. 1 LV (Art. 28 Abs. 2 GG) gewährleistet den Gemeinden das Recht der Selbstverwaltung. Dieses Recht umfaßt grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sowie die Befugnis zur grundsätzlich eigenverantwortlichen Führung der Geschäfte in diesem Bereich (vgl. BVerfGE 56, 298, 312; VerfGH NW OVGE 26, 270 f; 33, 318 f). Diese Gewährleistung gilt jedoch nicht uneingeschränkt. In den Bereich der Selbstverwaltung kann gemäß Art. 78 Abs. 2 LV (Art. 28 Abs. 2 GG) aufgrund von Gesetzen eingegriffen werden. Derartigen Eingriffen in die Selbstverwaltung sind allerdings Grenzen gesetzt: Sie dürfen den Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie nicht antasten und haben außerhalb dieses Kernbereichs das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten (BVerfGE 79, 127, 143).

Gesetze im Sinne des Art. 78 Abs. 2 LV (Art. 28 Abs. 2 GG) sind nicht nur förmliche Gesetze, sondern auch untergesetzliche Rechtsnormen, sofern sie auf einer hinreichenden Ermächtigungsgrundlage beruhen (VerfGH NW OVGE 33, 318; NWVB1. 1988, 11; NWVB1. 1990, 51). Erfolgt der Eingriff in die Selbstverwaltung durch eine untergesetzliche Norm, so muß auch die ermächtigende gesetzliche Norm selbst mit Art. 78 LV vereinbar sein. Die verfassungsgerichtliche Prüfung der Vereinbarkeit der untergesetzlichen Norm mit Art. 78 umfaßt auch die Frage, ob diese Norm den allgemeinen gesetzlichen Ermächtigungsrahmen einhält (vgl. VerfGH NW NWVB1. 1988, 11).

#### I.

Ermächtigungsgrundlage für die Aufstellung der 2. Änderung des GEP-TA-B und die darin getroffene Ausweisung der Mülldeponie ist § 14 Abs. 1 LP1G iVm § 15 Abs. 4 LP1G und den Bestimmungen des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro -). Diese Ermächtigungsgrundlage begegnet vorliegend keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Dies hat der Verfassungsgerichtshof unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften des LEPro, die Mülldeponien und den Freiraumschutz betreffen, bereits entschieden (VerfGH NW NWVB1. 1990, 51; 1991, 371).

## II.

Die von der Beschwerdeführerin angegriffene Ausweisung der Mülldeponie in der 2. Änderung des GEP-TA-B selbst ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden; sie hält sich im allgemeinen Rahmen der dem Plangeber erteilten Ermächtigung, greift nicht in den Kernbereich der Selbstverwaltung der Beschwerdeführerin ein und verletzt auch im übrigen nicht deren Selbstverwaltungsrecht.

1. Die umstrittene Ausweisung hält sich im allgemeinen Ermächtigungsrahmen des § 14 LP1G iVm den Bestimmungen des LEPro. Die Ausweisung der Mülldeponie, die für den südlichen Teil des Kreises errichtet werden soll, steht im Einklang mit dem Ziel des GEP-TA-B, Abfälle umweltschonend und flächensparend zu beseitigen und eine möglichst frühzeitige Rekultivierung sicherzustellen (Kapitel II.4.3 Ziel 46). Dieses Ziel entspricht den Ermächtigungszwecken der §§ 2, 32 und 34 LEPro.
2. Die gerügte Ausweisung greift nicht unzulässig in den Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts der Beschwerdeführerin ein, und zwar auch dann nicht, wenn man diesem die gemeindliche Planungshoheit zurechnen will; denn der Beschwerdeführerin bleibt auch unter Berücksichtigung der durch die Änderung des GEP-TA-B getroffenen Festlegung ein hinreichendes Betätigungsfeld zu eigenverantwortlicher planerischer Gestaltung ihres Stadtgebietes.
3. Auch im übrigen liegt ein unzulässiger Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Beschwerdeführerin nicht vor.

Die Möglichkeit der Verletzung der gemeindlichen Planungshoheit durch die Regionalplanung hängt von dem Grad der Konkretisierung und räumlichen Verfestigung der kommunalen Planungsvorstellungen ab. Eine Verletzung der Planungshoheit kommt regelmäßig nur in Betracht, wenn eine hinreichend bestimmte - gegebenenfalls bereits realisierte (vgl. BVerwGE 84, 209, 220) - örtliche Planung vorliegt und diese durch die überörtliche Planung nachhaltig

gestört wird. Darüber hinaus kann eine Beeinträchtigung der Planungshoheit vorliegen, wenn wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren Planung der Gemeinde entzogen werden. Eine hinreichende Konkretisierung der gemeindlichen Planung liegt nicht erst dann vor, wenn das Stadium eines verbindlichen Bauleitplans erreicht ist. In diesem Zusammenhang können vielmehr auch auf andere Weise dokumentierte örtliche Planungsvorstellungen Bedeutung erlangen, wenn sie nur hinreichend bestimmt sind. Außenbereichstypische Darstellungen eines Flächennutzungsplans sind jedoch in diesem Sinne regelmäßig nicht hinreichend bestimmt; insbesondere die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft oder Forstwirtschaft bedeutet grundsätzlich keine qualifizierte Standortzuweisung, weil sie dem Außenbereich lediglich eine ihm ohnehin nach dem Willen des Gesetzgebers in erster Linie zukommende Funktion zuweist (vgl. BVerwGE 77, 300, 302; 79, 318, 325; VerfGH NW NWVB1 1990, 51; 1991, 371).

- a) Die Beschwerdeführerin verfügte - jedenfalls zur Zeit der Beschlußfassung oder Bekanntmachung der 2. Änderung des GEP-TA-B - nicht über eine hinreichend bestimmte Planung, die durch die Ausweisung der Mülldeponie nachhaltig gestört wird. Da die für die Mülldeponie selbst vorgesehene Fläche nicht im Stadtgebiet der Beschwerdeführerin liegt, stellt sich die Frage der hinreichenden Konkretisierung der Planungsvorstellungen nur für die benachbarten Flächen im Einflußbereich der Deponie. Die an das Stadtgebiet der Stadt im hier betroffenen Bereich angrenzenden Flächen, die teilweise für landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen, sind im Flächennutzungsplan, dem die maßgeblichen Planungsvorstellungen der Beschwerdeführerin zu entnehmen sind, als Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für die Forstwirtschaft dargestellt. Eine qualifizierte Nutzungsbestimmung läßt sich hier aus den außenbereichstypischen Darstellungen nicht ableiten. Dies gilt sowohl für die Flächen zwischen der geplanten Deponie und dem Ortsteil , die zu einem nicht unerheblichen Teil im Einwirkungsbereich des Landplatzes und der Kläranlage liegen, als auch für die Waldflächen im Bereich des Berges,

wenn man diese trotz ihres Abstandes von mehr als 500 m zur geplanten Deponie noch zu deren Einflußbereich rechnet und die Ausführungen des Erläuterungsberichts zum Flächennutzungsplan betreffend den Erholungswert des Ortsteils ... berücksichtigt. Der Erläuterungsbericht weist diesen Waldflächen keine besondere Funktion zu; eine Hervorhebung im Zusammenhang mit dem Erholungswert erfahren vielmehr nur die südlich von ... gelegenen Landschaftsteile. Die vorhandene Bewaldung und die Höhenlage des Gebietes reichen auch - insbesondere im Hinblick auf die unmittelbar angrenzende Bundesautobahn - nicht aus, um in der Darstellung als Fläche für die Forstwirtschaft eine qualifizierte Nutzungszuweisung im Sinne einer "Unterstützung und Fortschreibung tatsächlicher Gegebenheiten" (vgl. BVerwGE 77, 300, 304) zu sehen.

Eine hinreichend bestimmte Planung liegt demgegenüber für die Wohnbaugebiete im Nordosten des Stadtteils ... und in ... vor; die hinreichende Konkretisierung der Planung ergibt sich für diese Bereiche aus der mit dem Flächennutzungsplan im Einklang stehenden Aufstellung von Bebauungsplänen und der bereits erfolgten Bebauung. Die Ausweisung der Mülldeponie führt jedoch nicht zu einer nachhaltigen Störung der Planungsvorstellungen der Beschwerdeführerin. Eine solche scheidet aus, weil die beiden Wohnbaugebiete mindestens 2 km von der geplanten Deponie entfernt liegen. Bei einem Abstand in dieser Größenordnung ist nicht anzunehmen, daß die Ausweisung der Mülldeponie Anlaß geben müßte, von einer weiteren Verwirklichung der Planungsvorstellungen abzusehen und eine wesentliche Änderung der Planung für diese Bereiche vorzunehmen. Die Anordnung von Wohngebieten in einem Abstand von mindestens 2 km zu einer Mülldeponie widerspricht regelmäßig nicht den Anforderungen einer ordnungsgemäßen städtebaulichen Entwicklung (vgl. § 1 Abs. 5 BauGB), da negative Einflüsse, die von einer Deponie ausgehen und für die Planung von Wohngebieten von hinreichendem Gewicht sind, bei einem derartigen Abstand grundsätzlich nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung beruht auf Erfahrungswerten, wie sie im Abstandserlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und

Landwirtschaft vom 21. März 1990 (MBI NW S. 504; a.F.: Abstandserlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 9. Juli 1982, MBI NW S. 1376) ihren Niederschlag gefunden haben. Diese Erfahrungswerte, die ihre Bedeutung in erster Linie in der Bauleitplanung erlangen (vgl. OVG Lüneburg ZfBR 1986, 196; Ernst/Zinkahn/Bielenberg, § 1 BauGB, Rdnr. 149), können auch in der Gebietsentwicklungsplanung Beachtung finden, da bei dieser - vergleichbar wie typischerweise bei der Bauleitplanung und anders als im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren (vgl. Ziffer 3.2 des Abstandserlasses; Ziffer 4 a.F.) - die Verträglichkeit von unterschiedlichen Bodennutzungen zu beurteilen ist, ohne daß sämtliche Einzelheiten des potentiell störenden und des potentiell empfindlichen Vorhabens bereits prüffähig feststehen. Der Abstandserlaß sieht für Deponien für Haus- und Sondermüll einen Abstand von 500 m vor (Ziffer 80 der Abstandsliste 1990; Ziffer 71 der Abstandsliste 1982); wird dieser Abstand bei der Planung eingehalten, so ist nach den oben genannten Erfahrungswerten zu erwarten, daß es selbst in reinen Wohngebieten nach § 3 BauNVO als der empfindlichsten Gebietsart nicht zu erheblichen Belästigungen durch deponiebedingte Luftverunreinigungen oder Geräusche kommen wird. Besonderheiten, die im konkreten Fall eine andere Größenordnung angezeigt erscheinen lassen könnten, sind hier nicht gegeben, zumal die genannten Wohnbaugebiete der Stadtteile und nicht in der Hauptwindrichtung der Deponie liegen.

Auch wenn man - wie die Beschwerdeführerin - höhere Anforderungen bei der Planung unterschiedlicher Nutzungen als nur die Vermeidung von erheblichen Belästigungen stellt, läßt sich hier eine nachhaltige Störung der örtlichen Planung nicht feststellen, da der eingehaltene Abstand mindestens das Vierfache des regelmäßig gebotenen beträgt. Eine derartige Größenordnung des Abstandes schließt jedenfalls die Nachhaltigkeit einer rechtlich

relevanten Störung nicht nur in Bezug auf Luftverunreinigungen und Geräusche, sondern auch im Hinblick auf optische Einflüsse der Deponie aus.

Ob über den Stand der Planungen der Beschwerdeführerin zur Zeit der Beschlußfassung des Bezirksplanungsrates oder der Bekanntmachung der 2. Änderung des GEP-TA-B hinaus die vom Stadtrat erst am 4. September 1991 beschlossenen Planungsmaßnahmen als möglicherweise hinreichend konkretisierte Planungen der Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen sind, bedarf keiner Entscheidung, da die 2. Änderung des GEP-TA-B auch gegenüber diesen Planungsvorstellungen nicht zu einer nachhaltigen Störung führt. Denn nach diesen neueren Planungen beträgt der Abstand zwischen der vorgesehenen Mülldeponie und den nächstgelegenen Wohnbaugebieten immer noch mindestens 1,5 km und damit das Dreifache des nach den Erfahrungswerten des Abstandserlasses gebotenen Abstandes.

- b) Durch die Ausweisung der Mülldeponie werden auch nicht wesentliche Teile des Stadtgebietes der Beschwerdeführerin einer durchsetzbaren Planung entzogen. Die überörtliche Planung eines Vorhabens, das selbst eine große Fläche beansprucht oder einen großräumigen Einwirkungsbereich hat, kann die örtliche Planungshoheit beeinträchtigen, falls sie eine durchsetzbare Planung für wesentliche Teile des Gemeindegebietes unmöglich macht. Werden die Planungsmöglichkeiten einer Gemeinde derart substantiell beschränkt, daß die überörtliche Planung die betroffene Gemeinde annähernd auf ihren baulichen Bestand verweist und ihr jede nennenswerte Entwicklung abschneidet, kann die Planungshoheit unabhängig davon verletzt sein, ob für künftige Entwicklungen über den Bestand hinaus hinreichend konkrete Planungsvorstellungen bestehen (BVerfGE 56, 298, 317 f; BVerwGE 74, 124, 132; 79, 318, 325). Nach diesen Grundsätzen könnte eine Verletzung der Planungshoheit der Beschwerdeführerin in Betracht kommen, wenn die Beschwerdeführerin Wohngebiete nur im Osten des Stadtteils zwischen der Eisenbahnlinie und der Bundesautobahn A ausweisen könnte und dies durch die geplante Deponie unmöglich

gemacht würde. Zumindest letzteres ist hier aber nicht der Fall. Ob außer dem genannten Bereich noch andere geeignete Flächen zur Ausweisung von Wohngebieten im Stadtgebiet der Beschwerdeführerin vorhanden sind, bedarf keiner abschließenden Klärung, da die geplante Deponie den im Osten des Stadtteils ... gegebenen erheblichen Erweiterungsmöglichkeiten nicht entgegensteht. Die bisher vorliegende rechtsverbindliche Planung der Beschwerdeführerin reicht in diesem Bereich nur bis auf rund 3 km an die Deponiefläche heran. Der Entwurf des Stadtentwicklungsplans sieht eine Neuausweisung von ca. 50 ha Wohnbauflächen vor, die sich bis auf 1,5 km der geplanten Deponie nähert; bei dieser Planung ist aber nicht das gesamte zwischen der Eisenbahnlinie und der Bundesautobahn A ... - abzüglich notwendiger Schutzstreifen - zur Verfügung stehende Gelände in Anspruch genommen worden. Über die im Entwurfsstadium befindlichen Pläne hinaus bestehen somit noch Erweiterungsmöglichkeiten sowohl südlich dieser neu zu planenden Gebiete als auch östlich in Richtung auf die Deponie. Denn nach den Ausführungen zu den durch den Abstandserlaß dokumentierten Erfahrungswerten können Wohnbaugebiete auch in einer noch geringeren Entfernung als 1,5 km zu der Deponiefläche ausgewiesen werden; die Planung der Deponie macht jedenfalls diese Ausweisung von erheblichen Wohnbauflächen nicht unmöglich.

4. Abgesehen davon, daß demnach die Ausweisung der Mülldeponie weder hinreichend konkretisierte Planungen nachhaltig stört noch wesentliche Teile des Stadtgebietes einer durchsetzbaren Planung entzieht, scheidet eine Verletzung der Planungshoheit auch unter dem Aspekt des Willkürverbotes aus, weil die Regionalplanung Vorschriften betreffend das Verfahren, die Sachverhaltsermittlung oder die Abwägung nicht mißachtet hat. Denn die Anforderungen, die sich aus den letztgenannten Vorschriften hier ergeben, sind bei der 2. Änderung des GEP-TA-B eingehalten worden.
  - a) § 18 LP1G ist nicht verletzt. Dabei kann dahinstehen, ob die in dieser Vorschrift vorgesehene verfahrensmäßige Sicherung der Abstimmung zwischen zwei Bezirksplanungsräten einen Bezug zur

kommunalen Selbstverwaltung aufweist und deshalb überhaupt in den Prüfungsrahmen eines kommunalen Verfassungsbeschwerdeverfahrens fällt. Ein Konfliktfall, für den § 18 LP1G das Erfordernis der Einigung der betroffenen Bezirksplanungsräte oder ersatzweise der Entscheidung der Landesplanungsbehörde normiert, ist hier nicht gegeben. § 18 LP1G will sicherstellen, daß benachbarte Gebietsentwicklungspläne nicht einander widersprechende Ziele der Raumordnung und Landesplanung festlegen, die im Grenzbereich zu regionalplanerischen Konflikten führen. Ein derartiger Konflikt ist durch die Ausweisung der Mülldeponie insofern nicht entstanden, als die angrenzenden Flächen im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk ... - Teilabschnitt ... - als Agrarbereiche und - zu einem geringen Teil - als Erholungsbereiche ausgewiesen sind. Daß die von § 18 LP1G vorausgesetzte Konfliktsituation nicht gegeben war, wird auch durch die Einschätzung des Bezirksplanungsrats für den Regierungsbezirk ... bestätigt, der in der Stellungnahme vom 29. September 1988 einen Widerspruch der Deponieausweisung gegenüber den eigenen regionalplanerischen Zielen nicht geltend macht, sondern lediglich Hinweise für das weitere Verfahren gibt und sich darauf beschränkt, eine Hochdeponie "nicht zu befürworten".

- b) Der Plangeber war nicht verpflichtet, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das Bundesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung war bereits deshalb nicht anwendbar, weil im Zeitpunkt seines Inkrafttretens nur noch die Bekanntmachung der Genehmigung der GEP-Änderung ausstand (§ 22 UVPG). Aus der EG-Richtlinie vom 27. Juni 1985 (EG-Amtsblatt Nr. L 175/40) läßt sich eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Gebietsentwicklungsplanung unabhängig von sonstigen Bedenken gegenüber ihrer unmittelbaren Anwendbarkeit nicht ableiten, da Art. 1, 2 EG-Richtlinie eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur für vorhabenbezogene Genehmigungen vorsehen. Die Genehmigung im Sinne der vorgenannten Vorschriften,

durch die der Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts erhält, folgt der hier betroffenen vorbereitenden Planung als Planfeststellungsbeschluß nach.

- c) Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin kommt dem Abfallentsorgungsplan oder einer sonstigen Fachplanung ein Vorrang vor der Gebietsentwicklungsplanung nicht zu. Eine Vorschrift, die einen derartigen Vorrang ausdrücklich normiert, existiert nicht. Ein solcher Vorrang läßt sich insbesondere aus § 6 AbfG und §§ 16 ff LAbfG nicht herleiten. Der Abfallentsorgungsplan führt keine endgültige Klärung der Standortfrage herbei; er bietet - ebenso wie der Gebietsentwicklungsplan - nur eine vorbereitende Grobplanung, die in Bezug auf die Standortfrage lediglich die Prüfung der grundsätzlichen Eignung des Standortes umfaßt, nicht aber die abschließende Lösung von Einzelproblemen; letzteres überlassen beide Pläne dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren (vgl. BVerwG DVBl. 1989, 512, 513 ff). Zur vorbereitenden Standortvorsorge und Flächenfreihaltung ist der Gebietsentwicklungsplan - gerade auch im Vergleich zum Abfallentsorgungsplan - besonders gut geeignet. Mit dem Instrumentarium der Gebietsentwicklungsplanung sind zum einen regional bedeutsame Abfallbeseitigungsanlagen in zweckentsprechender Weise in die gesamträumliche Planung einzupassen, und zum anderen ist die Gebietsentwicklungsplanung in der Lage, die beabsichtigte Flächenfreihaltung aufgrund der Beachtungspflichten (§ 1 Abs. 4 BauGB; § 16 Abs. 3 LPlG) besonders effektiv - über die Wirkung von für verbindlich erklärten Abfallbeseitigungsplänen hinaus - durchzusetzen. Diese Wirkungsweise der Gebietsentwicklungsplanung erklärt sich aus der bundes- (§ 5 Abs. 1 Satz 1 ROG) und landesrechtlich (§ 1 Abs. 1 LPlG) ausdrücklich normierten Aufgabensstellung der Landesplanung als einer übergeordneten und zusammenfassenden Planung für alle raumbedeutsamen Maßnahmen. Die

Überordnung der Landesplanung, die durch zahlreiche Einzelvorschriften - auch gegenüber der abfallrechtlichen Fachplanung - gesichert ist (vgl. § 16 Abs. 1 LABfG), schließt die Annahme eines Vorrangs der Fachplanung gerade aus.

d) Das Willkürverbot ist auch insofern nicht verletzt, als es verlangt, daß ein überörtlicher Plangeber den für seine Ausweisungen erheblichen Sachverhalt zutreffend und vollständig ermittelt und die rechtlichen Belange und Interessen der Beteiligten bei der Entscheidung umfassend und nachvollziehbar abwägt (BVerfGE 76, 107, 121). Soweit es dabei um Wertungen und Prognosen des Plangebers geht, hat sich die verfassungsgerichtliche Prüfung - im Unterschied zur verwaltungsgerichtlichen Überprüfung - darauf zu beschränken, ob diese offensichtlich fehlerhaft oder eindeutig widerlegbar sind oder der verfassungsrechtlichen Ordnung widersprechen (BVerfGE 76, 107, 121; VerfGH NW NWVB1 1990, 51). Diesen Maßstäben hält die umstrittene Ausweisung stand.

aa) Dem Gebot der zutreffenden und vollständigen Ermittlung des Sachverhalts, wozu insbesondere eine Anhörung individuell betroffener Gemeinden gehört (BVerfGE 76, 107, 122), hat der Plangeber entsprochen. Die Beschwerdeführerin ist ordnungsgemäß angehört worden. Die Bezirksplanungsbehörde hat ihr unter gleichzeitiger Information über den wesentlichen Sachverhalt Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der Dreimonatsfrist des § 15 Abs. 1 Satz 3 LPLG gegeben. Sie war dadurch in den Stand gesetzt, von ihrem Anhörungsrecht einen sachgerechten Gebrauch zu machen. Dementsprechend hat sie auch die Gelegenheit zur Stellungnahme eingehend wahrgenommen. Wie ihre Ausführungen zum Bach zeigen, hat sie dabei auch wasserwirtschaftliche Belange geltend gemacht.

Ob die Wasserversorgungsgesellschaft GmbH hätte beteiligt werden müssen, kann offen bleiben, weil die Nichtbeteiligung eines Dritten das Selbstverwaltungsrecht der Beschwerdeführerin nicht berührt (VerfGH NW OVGE 39, 303, 310; OVG NW NVwZ 1988, 179).

Seine Pflicht zur Sachverhaltsermittlung hat der Plangeber durch die Erstellung der Positiv- und Negativkarten, die Einholung der umfangreichen Gutachten der [redacted] GmbH, [redacted], und des Geohydrologischen Büros [redacted], sowie die Erörterung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen in den gemäß § 15 Abs. 2 LPlG abgehaltenen Terminen erfüllt. Die weiteren Rügen, die die Beschwerdeführerin gegen die Sachverhaltsermittlung des Plangebers erhebt, greifen ebenfalls nicht durch.

Die Beschränkung der näheren Untersuchung auf die im Gutachten der [redacted] GmbH, [redacted], abgehandelten Standorte ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dies gilt zunächst für die Beschränkung der Standortsuche auf den südlichen Teil des Kreises [redacted]. Wenn der Kreis [redacted] beabsichtigt, das ausgedehnte Kreisgebiet durch zwei Deponien für Siedlungsabfälle zu entsorgen, ist es folgerichtig, die Deponien jeweils in dem Teil des Kreises anzulegen, dessen Entsorgung sie dienen sollen. Daß sich auch bei dieser Konzeption eine jeweils im Zentrum des zu entsorgenden Teiles des Kreises liegende Deponie für den südlichen Teil nicht verwirklichen läßt, ist durch die geohydrologischen Verhältnisse, die fast ausschließlich periphere Lagen als geeignet ausweisen, einerseits und die einer Deponie entgegenstehenden sonstigen Gegebenheiten andererseits bedingt. An der Konzeption der getrennten Entsorgung der beiden Teile des Kreises hat sich auch durch den inzwischen entstandenen Entsorgungsengpaß nichts Grundlegendes geändert.

Nicht offensichtlich fehlerhaft ist ebenfalls der Ausschluß möglicher Alternativstandorte, der sich durch die Einbeziehung von Biotopen in die Negativkarte ergibt. Dieser Einschränkung der Sachverhaltsermittlung liegt eine Bewertung zugrunde, die der verfassungsrechtlichen Ordnung nicht widerspricht. Bei der Anfertigung der Negativkarte hat die für die Vorbereitung des Erarbeitungsbeschlusses zuständige (§ 7 Abs. 1 Satz 2 LPlG) Bezirksplanungsbehörde den Schutz von Biotopen als vorrangig vor

der Ausweisung der Deponie gewichtet; diese Einschätzung hat sich der Bezirksplanungsrat, dem das Zustandekommen des Vorschlags der Bezirksplanungsbehörde ausweislich der Niederschrift vom 20. Juni 1988 erläutert worden ist, mit dem Erarbeitungsbeschluß zu eigen gemacht. Die mit der Aufnahme der Biotope in die Negativkarte verbundene Anerkennung ihrer Schutzwürdigkeit aktualisiert - ebenso wie die Aufnahme der forstwirtschaftlichen Flächen - die verfassungsrechtliche Wertung der besonderen Schutzbedürftigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen und der Umwelt (Art. 29 a LV). Dabei kann dahinstehen, ob in der Negativkarte nur die förmlich unter Schutz gestellten Biotope verzeichnet sind oder außerdem auch sonstige bekannte schutzwürdige Biotope. Denn die Abgleichung von Positiv- und Negativkarten soll ein grobes Raster darstellen, um die ungeeigneten Flächen auszuscheiden und die dann verbleibenden wenigen potentiell geeigneten Flächen hervortreten zu lassen. Es liegt nahe, sich bei dieser ersten groben Abschichtung auf in ihrem Umfang genau feststehende Darstellungen und Festsetzungen von Negativflächen zu stützen. Dieses Vorgehen ermöglicht es, daß nicht förmlich geschützte Flächen, die materiell gleich schutzwürdig sein mögen wie ein förmlich festgesetztes Naturschutzgebiet, den ihnen zukommenden Schutz bei der näheren Beurteilung des Standorts erfahren.

Das Absehen von einer näheren Untersuchung der Alternativstandorte, die die Beschwerdeführerin auf der Grundlage der Ausführungen des Ingenieurbüros ~~...~~ für geeignet hält, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, weil es auf den vorstehend dargestellten, der Anlegung der Negativkarten zugrundeliegenden Bewertungen beruht. Der mit "D ~~...~~", östlich von ~~...~~" bezeichnete Standort liegt zu einem nicht unerheblichen Teil in einem vom Plangeber als schutzwürdig bewerteten Biotop. Die übrigen drei Standorte "A westlich von ~~...~~ bei ~~...~~", "B nordwestlich von ~~...~~ nahe der Kreisgrenze" (~~...~~) und "E nördlich von ~~...~~" hätten Eingriffe in dort vorhandene Waldgebiete zur Folge gehabt. Der Plangeber hat diese Waldflächen ausweislich der Aufnahme in die

Negativkarte - und speziell für den Standort "A" nochmals in Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Beschwerdeführerin im Aufstellungsverfahren - in Aktualisierung der verfassungsrechtlichen Wertung des Art. 29 a LV als schutzwürdig bewertet. Dem steht nicht entgegen, daß es sich um vergleichsweise kleine Flächen handelt. In diesem Zusammenhang kann dahinstehen, ob es allgemeinen Planungsgrundsätzen entspricht, Waldflächen erst ab einer bestimmten Größe als Ausschlußgrund anzusehen, und ob der Plangeber am Standort zum Eingriff in größere Waldflächen bereit gewesen wäre. Denn die Schutzwürdigkeit von Waldflächen ist nicht allein aufgrund ihrer Größe, sondern auch unter Berücksichtigung ihrer Lage und der damit zusammenhängenden Funktion zu beurteilen. Der besondere Wert der an den Standorten "A", "B" und "E" betroffenen Waldflächen erklärt sich aus ihrer Lage in dem waldarmen Gebiet um . Dies rechtfertigt eine mögliche Abweichung von allgemeinen Planungsgrundsätzen und von der Vorgehensweise am Standort , der in einer wesentlich walddreieheren Umgebung liegt.

Die von der Beschwerdeführerin angeregte Aufstockung der bestehenden Deponie brauchte der Plangeber nicht näher zu untersuchen, weil an diesem Standort die im Interesse der Sicherheit des Grundwassers (Art. 29 a LV) erhobene grundlegende Forderung nicht erfüllt ist, daß die Deponiesohle mindestens einen Meter über dem höchsten Grundwasserstand liegen muß.

Der Plangeber war nicht gehalten, eingehendere geologische Untersuchungen auch für die Standorte Südwest und (4 A und B) anzustellen. Nach dem Ergebnis des Gutachtens der GmbH, konnte er eine engere Auswahl unter den zunächst in den Blick genommenen Standorten treffen und die kosten- und zeitaufwendigen weiteren Untersuchungen auf die beiden als besonders geeignet beurteilten Standorte und beschränken. Schließlich sind auch die ökologischen Verhältnisse an den beiden in die engere Wahl gezogenen Standorten zutreffend ermittelt worden.

- bb) Der Plangeber hat die Belange der Beschwerdeführerin umfassend und nachvollziehbar abgewogen.

Der Umfang der erforderlichen Abwägung ist abhängig vom Grad der Konkretisierung der gemeindlichen Planungsvorstellungen. Liegen - wie hier - hinreichend konkretisierte Planungsvorstellungen, die durch die angegriffene Regionalplanung nachhaltig gestört werden könnten, nicht vor und werden auch nicht wesentliche Teile des Stadtgebietes einer durchsetzbaren Planung entzogen, so ist der gebotene Umfang jedenfalls erheblich geringer als bei nachhaltigen Eingriffen in die Planungshoheit.

Der Plangeber hat die Immissionsbelastung der Mülldeponie als nachrangig gegenüber dem Interesse an der Ausweisung der Deponie bewertet; dabei war die große Entfernung zu den Wohnsiedlungsbereichen des Stadtteils ... und die Vorbelastung der südlich der Deponie gelegenen Waldgebiete durch die Bundesautobahn A ... maßgebend. Daß diese in einer Auflistung der Bezirksplanungsbehörde genannten Gesichtspunkte in der Vorlage für die Sitzung des Bezirksplanungsrats am 13. März 1989 oder in der Niederschrift dieser Sitzung nicht nochmals erwähnt worden sind, ist unerheblich, weil sie offensichtlich sind; sie drängen sich beim Betrachten einer geeigneten Karte unmittelbar auf. Diese Bewertung durch den Plangeber ist auch nicht offensichtlich fehlerhaft, wie sich aus den Erfahrungswerten des Abstandserlasses und den bekannten Auswirkungen des Kraftfahrzeugverkehrs auf Autobahnen ableiten läßt. Daß der Plangeber die Bewältigung des Immissionsproblems im einzelnen dem Planfeststellungsverfahren überlassen hat, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Diese Zurückhaltung des Plangebers entspricht den Anforderungen, die auf dieser Ebene der vorbereitenden Planung zu stellen sind (vgl. BVerwG DVBl 1989, 512, 515).

Der regionale Plangeber hat die Auswirkungen der bezirksübergreifenden Planung, die sich für die Beschwerdeführerin speziell aus ihrer Grenzlage zu dem benachbarten Bezirk ergeben können, nicht willkürlich vernachlässigt.

e) Die gerügte Ausweisung betrifft die Beschwerdeführerin nicht unverhältnismäßig. Sie bezeichnet einen geeigneten Standort und wird angesichts der Mängel und Ausschlußgründe bei den anderen in Betracht gezogenen Standorten den überörtlichen Interessen an einer umweltgerechten Abfallentsorgung gerecht. Soweit die Planungshoheit der Beschwerdeführerin dadurch berührt werden sollte, ist ihr dies zumutbar, da eine nachhaltige Störung konkretisierter Planungsvorstellungen nicht vorliegt und keine wesentlichen Teile des Stadtgebietes einer durchsetzbaren Planung entzogen werden.

III. Die Beschwerdeführerin kann eine Verletzung ihrer Finanzhoheit nicht erfolgreich geltend machen. Denn nur substantielle Eingriffe in die Ausgabenwirtschaft können die Finanzhoheit einer Gemeinde verletzen. Auf eine mögliche Belastung mit vermeidbaren Folgekosten durch die Planverwirklichung kann die Verfassungsbeschwerde gegen den Gebietsentwicklungsplan nicht gestützt werden; insoweit ist die Beschwerdeführerin darauf verwiesen, ihre Rechte im Planfeststellungsverfahren zu wahren.

Prof. Dr. Dietlein

Dr. Wiesen

Dr.Dr.h.c. Palm

Prof.Dr. Brox

Prof.Dr.Dres.h.c.mult.Stern

Jaeger

Prof.Dr. Schlink